



## **Das kleine Staatsbürger-Lexikon**

**Steinwart, Franz**

**Münster, 1930**

1. Organisation des Handels (Handelsgesellschaft, Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft, G. m. b. H).
- 

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82212](#)

## Kapitel 6: Handel und Geldverkehr:

### Erster Abschnitt: Organisation des Handels.

Kaufmann im Sinne des Gesetzes ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt. Der Kaufmann muß, um als Vollkaufmann gelten zu können, in das Handelsregister eingetragen sein. Die Handwerker und Gewerbetreibenden, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, gelten als Minderkaufleute; für sie gelten nicht die Vorschriften über die Handelsfirma, sie werden nicht in das Handelsregister eingetragen.

Das Handelsregister wird von den Amtsgerichten geführt. Die Einsicht ist jedem gestattet. Die zu dem Register eingereichten Schriftstücke kann sich jeder vom Gericht vorlegen lassen, auch Abschriften davon kann er erhalten, wenn er berechtigtes Interesse nachweist. In der Hauptsache gibt das Register Auskunft über die Firmen, die Inhaber, die Vertreter, und bei Gesellschaften über wichtige Punkte des Gesellschaftsvertrages.

Die Anmeldung muß der Anmeldepflichtige entweder persönlich bei dem Gericht machen oder schriftlich einreichen. Bei schriftlicher Anmeldung muß die Unterschrift gerichtlich oder notariell beglaubigt sein.

Wer eine Zweigniederlassung in einem anderen Amtsbezirk hat, muß für gewöhnlich die Anmeldung auch bei dem anderen Amtsgericht einreichen.

Firma ist der Name, unter dem der Geschäftsinhaber sein Geschäft betreibt und mit dem er im Geschäftsverkehr gerichtlich und außergerichtlich zeichnet. Als Firma darf aber nicht jede beliebige Bezeichnung gewählt werden.

Wer sein Geschäft als Einzelpflichtige ohne Teilhaber betreibt, muß als Firma seinen Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen führen. Wenn ein schon bestehendes Geschäft in andere Hände übergeht, kann der neue Inhaber die bisherige Firma weiter führen, wenn der bisherige Inhaber die Erlaubnis dazu gibt.

Kaufleute, die einen offenen Laden haben, oder diejenigen, die Gast- und Schankwirtschaft betreiben, müssen ihre Firma in deutlich lesbbarer Schrift an der Außenseite oder am Eingang des Ladens oder der Wirtschaft anbringen. Hat der Inhaber einen anderen Namen wie die Firma, so muß der Name des Inhabers angebracht werden. Ein Vorname muß wenigstens ausgeschrieben

und, falls eine Frau Inhaberin ist, dies deutlich zum Ausdruck gebracht werden. Die Abkürzung Fr. für Frau ist nicht zulässig.

Jeder Vollkaufmann muß Handelsbücher führen. Darin muß er seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich machen. Von abgesandten Handelsbriefen sind Abschriften zurückzubehalten und, wie auch die empfangenen Briefe, 10 Jahre aufzubewahren. Bei Beginn und zum Schluß eines Geschäftsjahres muß der Kaufmann ein Inventar (gewöhnlich Inventur genannt) und einen buchmäßigen Abschluß (Bilanz) aufstellen.

Kaufmännische Hilfspersonen sind die in einem Abhängigkeitsverhältnis stehenden Angestellten (Handlungslehrlinge, -gehilfen, Handlungsbevollmächtigte, Prokuristen), sowie auch die Handelsmakler und Handlungsagenten. (Über deren Recht unterrichtet im einzelnen: M. Strauß in „Das Recht des kaufmännischen Angestellten“, Verlag Teubner, Leipzig.)

Eine wichtige Rolle im Verkehr spielt die Prokura. Man versteht darunter die Vollmacht, die ein Kaufmann einem Dritten, dem Prokuristen, zur Vertretung im Betrieb seines Handelsgewerbes ausstellt. Sie kann nur von Vollkaufleuten und zwar nur vom Geschäftsinhaber oder seinem gesetzlichen Vertreter mittels ausdrücklicher Erklärung erteilt werden. Handelsgesellschaften können Prokura nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführer oder sämtlicher Gesellschafter erteilen. Die Prokura ermächtigt zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt. Zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken ist besondere Befugnis erforderlich.

Eine Beschränkung des Umfanges der Prokura ist Dritten gegenüber unwirksam; die Erteilung kann auch an mehrere Personen gemeinschaftlich erfolgen. Die Prokura ist ohne Rücksicht auf das der Erteilung zu Grunde liegende Rechtsverhältnis jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung.

Die Prokura ist nicht übertragbar; sie erlischt nicht durch den Tod des Inhabers des Handelsgeschäftes.

Der Prokurist hat in der Weise zu zeichnen, daß er der Firma seinen Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz beifügt.

p. ph.

55

Außer den Einzelaufleuten gibt es Handelsgesellschaften, die Geschäfte betreiben.

1. Die offene Handelsgesellschaft. Zwei oder mehrere Personen betreiben das Geschäft gemeinsam unter Benutzung eines Gesamtnamens der Firma, z. B. Schulze & Co., Müller & Schulze usw. Jeder Gesellschafter haftet mit seinem ganzen Vermögen für Verbindlichkeiten der Firma. Jeder verpflichtet die Gesellschaft durch seine Geschäfte, die er als Vertreter der Gesellschaft (Geschäftsführer) abschließt. Soll einer der Gesellschafter nicht vertretungsberechtigt sein, so muß dies aus dem Handelsregister hervorgehen, damit die übrigen Gesellschafter geschützt sind. Jeder Gesellschafter arbeitet in dem Geschäft mit seinen Kräften und seinem Geld. Eintragung der Firma in das Handelsregister ist vorgeschrieben. Die offene Handelsgesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

2. Die Kommanditgesellschaft liegt vor, wenn eine oder mehrere Personen als offene Gesellschafter mit voller Haftpflicht und als tätige Gesellschafter auftreten, daneben aber noch eine oder mehrere Personen mit einer bestimmten Einlage in das Geschäft eintreten und nur bis zur Höhe derselben Haftung für die Verbindlichkeiten des Unternehmens übernehmen und dementsprechend an dem Gewinn teilnehmen. Diese Einleger treten dem Publikum gegenüber nicht offen hervor; sie sind nur sille Teilhaber und übernehmen persönlich keine Funktionen. Die Geschäfte führen die persönlich haftenden Gesellschafter, die Einleger, welche Kommanditisten genannt werden, haben nur ein Widerspruchsrecht gegen Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes hinausgehen.

Ist die Zahl dieser Einleger eine größere, so werden über ihre Einlagen besondere Urkunden in der Form von Aktien ausgestellt, man nennt diese Gesellschaft eine Kommanditgesellschaft auf Aktien.

3. Die Aktiengesellschaft ist eine Korporation mit den Rechten einer juristischen Persönlichkeit. Sie ist eine Gesellschaft, in der sämtliche Mitglieder sich nur mit einer Geldeinlage an dem Unternehmen beteiligen und nur bis zur Höhe ihrer Einlage haften. Das Einlagekapital ist in eine feste Anzahl von Teilen zerlegt, die Aktien heißen. Die Geschäfte werden auf Rechnung der Aktionäre

durch bestimmte Organe nach Maßgabe der Statuten geführt. (Direktoren, Aufsichts- und Verwaltungsrat.)

Zur Gründung einer Aktiengesellschaft müssen sich wenigstens fünf Personen unter Übernahme mindestens je einer Aktie vereinigen und den Gesellschaftsvertrag in gerichtlicher oder notarieller Verhandlung feststellen. Der Gesellschaftsvertrag muß enthalten die Firma, Gegenstand des Unternehmens, Sitz der Gesellschaft, Höhe des Grundkapitals und der Aktie, die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes, Form für die Berufung der Generalversammlung, die Form für die Bekanntmachung der Gesellschaft.

Die Generalversammlung der Aktionäre ist die oberste Instanz für alle das Unternehmen berührenden Fragen. Der Vorstand ist das ausführende Organ der Gesellschaft, er kann die Gesellschaft nur in der Gesamtheit verpflichten und nur soweit der Gesellschaftsvertrag dies bestimmt.

Der Aufsichtsrat ist das Kontrollorgan der Gesellschaft, er besteht aus mindestens drei von der Generalversammlung gewählten Personen; er hat weitgehende Befugnis zur Prüfung der Geschäftsführung. Es kann außerdem durch Vertrag noch ein besonderer Verwaltungsrat eingesetzt werden, doch ist dieser durch Gesetz nicht verlangt.

Die Aktien lauten gewöhnlich auf den Inhaber. Der Nennwert der Aktie muß mindestens 20 Mark betragen. Die Aktiengesellschaft erlangt erst durch die Eintragung in das Handelsregister Rechtsfähigkeit.

4. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie kann schon von zwei Mitgliedern gegründet werden, ist juristische Person, und wird durch Geschäftsführer vertreten. Die Mitglieder haften solidarisch nur für vollständige Einzahlung des Stammkapitals sowie für unberechtigte Mindesterzung desselben.

Das Stammkapital muß bei Neugründungen mindestens 20 000 Mark betragen. Die kleinste Einlage eines Gesellschafters ist 500,— Mark.

Die Übertragung der Geschäftsanteile kann nur durch gerichtlichen oder notariellen Vertrag geschehen. Die Gesellschaft kann in drei Formen auftreten:

1. Ohne Nachschußpflicht für die Mitglieder.
2. Mit unbeschränkter Nachschußpflicht.
3. Mit statutarisch beschränkter Nachschußpflicht.

5. Die eingetragene Genossenschaft ist eine Gesellschaft ohne geschlossene Mitgliederzahl, wobei entweder sämtliche Mitglieder für die Geschäftsverbindlichkeiten solidarisch

oder nur beschränkt haften. Je nachdem unterscheidet man eingetragene Genossenschaften mit unbeschränkter oder mit beschränkter Haftpflicht. Außerdem gibt es Genossenschaften mit beschränkter oder unbeschränkter Nachschußpflicht.

Bei der stillen Gesellschaft beteiligt sich jemand an dem Handelsgewerbe eines anderen mit einer Vermögenseinlage derart, daß die Einlage in das Vermögen des Inhabers des Handelsgeschäfts übergeht. Aus den im Betriebe geschlossenen Geschäften wird der Inhaber allein berechtigt und verpflichtet. Der stille Gesellschafter hat nur Anteil an dem am Schlusse des Geschäftsjahres festgestellten Gewinn oder Verlust.

Die Interessen des Handels und der Industrie werden von den Industrie- und Handelskammern vertreten, welchen immer ein bestimmter Bezirk zugewiesen ist. Die Mitglieder der Handelskammer werden durch allgemeines, gleiches, direktes, geheimes Wahlrecht nach den Grundsätzen der Verhältniswahl von den in das Handelsregister eingetragenen Firmen gewählt.

Die Industrie- und Handelskammern unterstehen direkt dem Ministerium für Handel und Gewerbe.

Im Auslande werden die Handelsinteressen von den Konsuln vertreten, die sich in kaufmännische ehrenamtlich bestellte Konsuln und Berufskonsuln scheiden.

Von den mannigfachen Gesetzen, die auf dem Gebiete des Handels und Verkehrs erlassen sind, um Schutz zu gewähren, sei als wichtigstes das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes hervorgehoben.

Zunächst richtet sich dieses Gesetz gegen Handlungen im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes, die gegen die guten Sitten verstößen, wie Weglocken von Kunden, das sogen. Schleudern, das Heranziehen von Kunden durch Lockmittel, die Missbräuche auf dem Gebiete des Rabatt- und Zugabewesens. Es kann gegen den, der sich solcher Vergehen schuldig macht, auf Unterlassung und auch auf Schadenersatz geplagt werden. Ferner wird der strafrechtlich verfolgt, der in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen, öffentlich über geschäftliche Verhältnisse, über Beschaffenheit, Ursprung, Herstellungsort und Preisberechnung der Waren, über den Besitz von Auszeichnungen wissenschaftlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben macht.

Weiter wendet sich das Gesetz gegen die Missbräuche im Ausverkaufswesen. Wer öffentlich einen Ausverkauf

ankündet, muß in der Ankündigung den Grund angeben, der zu dem Ausverkauf Anlaß gegeben hat.

Die obere Verwaltungsbehörde kann ferner festsetzen (nach Anhörung der Handelskammer), daß bei bestimmten Ausverkäufen bei zu bezeichnenden Stellen (Polizeibehörde) Anzeige über den Grund des Ausverkaufes und den Zeitpunkt seines Beginnes zu erstatten ist, ferner ist ein Verzeichnis der auszuverkäufernden Waren einzureichen. Die Zahl und Dauer der Ausverkäufe können beschränkt werden. Es dürfen keine Waren in den Ausverkauf nachgeschoben und nur solche Waren verkauft werden, die für den Zweck des Ausverkaufes herbeigeschafft sind. (§§ 7 und 8 des Gesetzes.)

Als Konkursausverkäufe dürfen nur solche Käufe bezeichnet werden, bei denen die Konkursmasse noch nicht in dritte Hand gelangt ist. Auf Saison- und Inventurausverkäufe finden die Vorschriften keine Anwendung.

Zur Vermeidung der Qualitäts- und Quantitätsverschleierung kann weiterhin festgesetzt werden, daß bestimmte Waren im Einzelverkehr nur in vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, des Maßes oder des Gewichtes, oder nur mit sichtbarer Aufschrift über Zahl, Maß, Gewicht usw. verkauft werden dürfen.

Weiter enthält das Gesetz noch Bestimmungen über Schädigung der Kreditoren, betrügerische Benutzung von Namen und Firmen, über Verrat von Geschäftsgeheimnissen, Bestechungs- und Schmiergeldunterschreitungen.

\*

### Zweiter Abschnitt: Patentrecht, Musterschutz, Warenzeichen.

Das Patentrecht umfaßt die ausschließliche Befugnis, den Gegenstand der Erfindung bezw. die durch ein patentiertes Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse gewerbsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen, feil zu halten und zu gebrauchen.

Patentfähig sind nur neue Erfindungen, die eine gewerbliche Verwertung gestatten. Nicht patentfähig sind: 1. solche, deren Verwertung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde; 2. Nahrungs-, Genuss-, Arzneimittel und Stoffe, die auf chemischem Wege hergestellt werden, es sei denn, daß die Erfindung ein bestimmtes Herstellungsverfahren für diese Gegenstände betrifft. Nicht als neu gilt eine Erfindung, die in öffentlichen Druckschriften der letzten hundert Jahre deutlich beschrieben oder im Inland offenkundig benutzt wird.